



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2015/200/3406**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	02.11.2015	

---

**Thomas Wulf**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Kenntnisnahme	14.12.2015
Finanzausschuss	Vorberatung	18.01.2016
Rat	Entscheidung	25.01.2016

**Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Satzungsbeschluss)**

**Beschlussvorschlag:**

**Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze**

**Präambel**

Aufgrund der

- §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495),
- § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und
- § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf \_\_\_\_\_ **vom Hundert.**
  - b. Für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf \_\_\_\_\_ **vom Hundert.**
2. **Gewerbsteuer** auf \_\_\_\_\_ **vom Hundert.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Sachverhalt:

Die Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer (sogenannte Realsteuern) wurden in Oelde stets im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde anzuzeigen, diesem steht eine Prüfungsfrist von einem Monat zu. Er kann die Frist verkürzen oder verlängern. Für Oelde besteht die Besonderheit, dass die Haushaltssatzung - aufgrund der Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage - nicht nur dem Landrat angezeigt, sondern von diesem auch genehmigt werden muss (§ 75 Abs. 4 GO NRW). Hier gilt ebenfalls eine Frist von einem Monat, die ebenfalls verkürzt oder verlängert werden kann.

Zuletzt kam es bei der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zu einer Fristverlängerung („bis auf Weiteres“) durch den Landrat, da diesem mehrere Haushaltssatzungen von verschiedenen kreisangehörigen Kommunen gleichzeitig zur Bearbeitung vorlagen.

Aufgrund des feststehenden ersten Steuertermins im Laufe des Jahres (15. Februar) ist es notwendig, dass die Verwaltung bereits zum Jahreswechsel Gewissheit über die Höhe der Steuersätze des Folgejahres hat. So kann der Druck, Versand und damit die Bekanntgabe der Steuersätze gegenüber den Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem ersten Steuertermin erfolgen.

Sollte - sofern es keine separate Hebesatzsatzung gibt - die Prüfung der Haushaltssatzung durch den Landrat nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können oder die Haushaltssatzung noch nicht durch den Rat beschlossen sein, können gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 2. GO NRW nur Steuern nach den Hebesätzen des Vorjahres erhoben werden. Nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung wäre dann ein erneuter Steuerlauf mit einer Nachveranlagung aller betroffenen Steuerpflichtigen (Grundsteuer B: rd. 10.500 Bescheide) auszulösen. Hier fallen - eine Änderung der Hebesätze vorausgesetzt - erhebliche zusätzliche Personal-, Druck- und Portoaufwendungen an, die mit dem Erlass einer separaten Steuerhebesatzsatzung vermieden werden könnten. Zudem ist der nur einmalige Versand der Steuerbescheide und die damit einhergehende Festsetzung der Fälligkeiten für den Steuerpflichtigen besser nachvollziehbar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Festsetzung der Steuerhebesätze aus der Haushaltssatzung herauszulösen und im Rahmen einer separaten Satzung zu beschließen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass eine separate Hebesatzsatzung nicht bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen oder zu genehmigen ist. Im Rahmen des Haushaltsplanes (Bestandteil der Haushaltssatzung) werden die Ertragserwartungen aus den Steuern im Produkt 16.01.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - wie bislang auch - in der Summe dargestellt. Die Steuerhebesätze werden in der Haushaltssatzung nachrichtlich dargestellt.

Der Satzungsentwurf ist als Beschlussvorschlag angefügt. Er ist bezüglich der Hebesätze im Rahmen der Beratungen zu füllen.